

Öffentliche Bekanntmachung

Der Kreis Heinsberg gibt gemäß § 18 der Hauptsatzung folgendes bekannt:

ALLGEMEINVERFÜGUNG über das Bereithalten von Taxen außerhalb der Betriebssitzgemeinde

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 der Droschkenordnung für den Kreis Heinsberg in Verbindung mit § 47 Abs. 2 Satz 3 des Personenbeförderungsgesetzes (Bekanntmachung vom 08.08.1990, BGBl. I. S. 1690) in der zurzeit gültigen Fassung (PBefG), gestatte ich allen Unternehmen in meinem Zuständigkeitsbereich, die im Besitz einer Genehmigung nach § 47 PBefG sind, ihre Taxen abweichend von den ihnen erteilten Genehmigungen wie folgt bereitzuhalten:

1. in der Ortslage 52525 Waldfeucht-Haaren anlässlich des jährlich dort stattfindenden Oktoberfestes an den jeweiligen Veranstaltungstagen bis 6.00 Uhr des dem letzten Veranstaltungstag nachfolgenden Tages, abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 1 der Droschkenordnung des Kreises Heinsberg auch ganztägig außerhalb von gem. Straßenverkehrs-Ordnung gekennzeichneten Taxenplätzen,
2. im Bereich der Diskothek „Haus Waldesruh“ in 52525 Heinsberg-Himmerich an den Öffnungstagen dieser Diskothek ab 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr des nachfolgenden Tages,
3. im Bereich der Diskotheken der „Oberbrucher Altstadt“ an der Deichstraße in 52525 Heinsberg-Oberbruch sowie an der Diskothek „Invincula“ an der Boos-Fremery-Straße an den jeweiligen Öffnungstagen der Diskotheken ab 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr des nachfolgenden Tages,
4. im Bereich der Diskothek „Rockfabrik“ an der Borsigstraße 7 in 52531 Übach-Palenberg an den jeweiligen Öffnungstagen der Diskothek ab 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr des nachfolgenden Tages.

Diese Ausnahmegenehmigung gilt ab dem 01.01.2019 befristet bis zum 31.12.2023. Den jederzeitigen Widerruf behalte ich mir vor.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) wird hiermit die sofortige Vollziehung angeordnet.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung ist erforderlich, um zu gewährleisten, dass an den oben unter 1. bis 4. aufgeführten Örtlichkeiten zu den angegebenen Zeiten ausreichend Taxen vorhanden sind und Fahrgäste jederzeit die Möglichkeit haben, ein Taxi zu bekommen. Aus diesen Gründen ist es nicht vertretbar, die Unanfechtbarkeit dieser Allgemeinverfügung und ggf. den längeren Zeitablauf von Rechtsmittelverfahren abzuwarten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gem. § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage beantragt werden. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, zu stellen.

52525 Heinsberg, 29. Oktober 2018

gez.

**Pusch
Landrat**